

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bergtheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung - GS-FBS)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Bergtheim folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Bergtheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 21.04.2009 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

a) Reihengräber	30,00 €
b) Wahlgräber	40,00 €
c) Urnenreihengräber	20,00 €
d) Urnenwahlgrabstätten	30,00 €
e) Urnennischen	50,00 €
f) Urnenröhren	50,00 €

Für die Abdeckplatte der Urnennische (Bst. e) und Urnenröhre (Bst. f) ist eine einmalige Gebühr in Höhe von 100,00 € zu entrichten.

§ 5 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Benutzung

a) des Leichenhauses beträgt	75,00 €
b) der Aussegnungshalle einschließlich Reinigung ohne Leichenhausbenutzung	50,00 €

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bergtheim, den 22.11.2017



Gemeinde Bergtheim

Konrad Schlier
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) erfolgte am 22.11.2017 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim, Zimmer 5. Hierauf wurde durch Anschläge an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden angeheftet am 22.11.2017 und abgenommen am 06.12.2017.

Bergtheim, den 21.12.2017



Andreas Faulhaber
Geschäftsleiter